



HEMMER / WÜST / GRIEGER / TYROLLER

ZIVILPROZESSRECHT II

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

14. Auflage

KLAUSURTYPISCH ▪ ANWENDUNGSORIENTIERT ▪ UMFASSEND

E-BOOK SKRIPT ZIVILPROZESSRECHT II

Autoren: Hemmer/Wüst/Grieger/Tyroller

14. Auflage 2025

ISBN: 978-3-96838-364-4

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT ZIVILPROZESSRECHT II

§ 1 EINFÜHRUNG

- A) Die Zwangsvollstreckungsklausur im Examen
- B) Definition der Zwangsvollstreckung
- C) Einordnung der Zwangsvollstreckung

§ 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDZÜGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

A) Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (dazu ausführlich § 3, Rn. 32 ff.)

1. Vollstreckungstitel
2. Vollstreckungsklausel
3. Zustellung
4. Vollstreckungsantrag

II. Parteien der Zwangsvollstreckung

III. Organe der Zwangsvollstreckung

1. Definition
2. Die verschiedenen Organe

B) Die einzelnen Arten der Vollstreckung

I. Wegen einer Geldforderung (dazu ausführlich § 4, Rn. 99 ff.)

II. Wegen einer anderen Pflicht des Schuldners (dazu ausführlich § 5, Rn. 221 ff.)

C) Die Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung (dazu ausführlich § 6, Rn. 234 ff.)

I. Die Rechtsbehelfe des Schuldners

II. Rechtsbehelfe des Gläubigers

III. Rechtsbehelfe von Dritten

§ 3 DIE ALLGEMEINEN VOLLSTRECKUNGSVORAUSSETZUNGEN

A) Vollstreckungstitel

I. Definition

II. Funktion

III. Titelarten

1. Das Endurteil, § 704 ZPO

- a) Das rechtskräftige Endurteil, § 704 Alt. 1 ZPO

b) Das vorläufig vollstreckbare Urteil, §§ 704 Alt. 2, 708 ff. ZPO

2. Der Prozessvergleich, § 794 I S. 1 Nr. 1 ZPO

3. Der Kostenfestsetzungsbeschluss, § 794 I S. 1 Nr. 2 ZPO

4. Der Vollstreckungsbescheid, § 794 I S. 1 Nr. 4 ZPO

5. Die vollstreckbare Urkunde, § 794 I S. 1 Nr. 5 ZPO

6. Arrest, § 928 ZPO, und einstweilige Verfügung, §§ 936, 928 ZPO

IV. Besonderheiten im Titelinhalt

1. Bruttolohntitel

2. Besondere Vermögensmassen

- a) Gesellschaftsrecht
- b) Familienrecht
- c) Erbrecht

B) Vollstreckungsklausel

I. Definition

II. Funktion

III. Entbehrlichkeit der Klausel

IV. Zuständigkeit

V. Sonderformen der Klausel

1. Titel ergänzende Klausel, § 726 ZPO

2. Die Titel übertragende Klausel

- a) Allgemeine Grundsätze
- b) Erbrechtliche Besonderheiten
- c) Kein Titel gegen Erblasser vorhanden

VI. Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Klauselerteilung

1. Die Erinnerung, § 732 ZPO

- a) Zulässigkeit
- b) Begründetheit

2. Die Klauselgegenklage, § 768 ZPO

3. Mögliche Rechtsbehelfe des Gläubigers

C) Zustellung

I. Funktionen

II. Entbehrlichkeit der Zustellung

III. Inhalt der Zustellung

IV. Ablauf der Zustellung

V. Verstöße gegen Zustellungsvorschriften

D) Fehlen von Vollstreckungshindernissen

§ 4 ZWANGSVOLLSTRECKUNG WEGEN GELDFORDERUNGEN

A) Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

I. Überblick

II. Gegenstand

1. Körperliche Sache
2. Immobiliarhaftungsverband
3. Pfändungsbeschränkungen, § 811 ZPO
4. Schuldnerfremde Sachen

III. Ablauf

1. Antrag des Gläubigers
2. Zeitpunkt und Ort
3. Gewahrsam
4. Durchführung der Pfändung

IV. Wirkung

1. Die Verstrickung
 - a) Die Voraussetzungen für eine wirksame Verstrickung
 - b) Erlöschen der Verstrickung
2. Das Pfändungspfandrecht
 - a) Die Entstehung des Pfändungspfandrechts
 - b) Praktische Auswirkungen des Theorienstreits
 - c) Abschließender Beispielsfall

V. Die Verwertung

1. Verwertung von Geld
2. Verwertung anderer Sachen
3. Besondere Verwertungsformen

B) Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, §§ 828 ff. ZPO

I. Geldforderungen

1. Gegenstand
 - a) Bestimmbarkeit
 - b) Zukünftige Forderungen
 - c) Unpfändbare Forderungen
 - d) Pfändungsbeschränkungen
 - e) Besonderheiten bei Kontopfändung, insbesondere §§ 850k, 899 ff. ZPO
 - f) Besonderheiten bei Mitgläubigerschaft
2. Ablauf

3. Wirkungen der Pfändung

- a) Umfang
- b) Der Rang des Pfändungspfandrechtes
- c) Anordnungen des Pfändungsbeschlusses
- d) Fehlerbehaftete Pfändungen

4. Verwertung

5. Rechtsverhältnis zwischen Drittschuldner und Gläubiger bei der Überweisung zur Einziehung

- a) Materiell-rechtliche Einwendungen
- b) Vollstreckungsrechtliche Einwendungen
- c) Schutz des Drittschuldners bei Unwirksamkeit der Pfändung
- d) Die Drittschuldnererklärung

6. Die Rechtsverhältnisse nach der Einziehung

- a) Materiell-rechtliche Mängel
- b) Vollstreckungsrechtliche Mängel

II. Pfändung einer hypothekarisch gesicherten Forderung

III. Pfändung von Herausgabeansprüchen, §§ 846 ff. ZPO

IV. Die Pfändung sonstiger Vermögensrechte

1. Das Anwartschaftsrecht

2. Miteigentumsanteile

3. Anteile an Gesellschaften und Miterbengemeinschaft

4. Die Grundschild

5. Internet Domain

C) Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

I. Klausurrelevanz

II. Titel

III. Gegenstand

IV. Die Zwangsversteigerung

V. Die Zwangsverwaltung

VI. Die Zwangshypothek

§ 5 DIE ZWANGSVOLLSTRECKUNG GEM. §§ 883 FF. ZPO ERWIRKUNG DER HERAUSGABE VON SACHEN UND ERWIRKUNG VON HANDLUNGEN ODER UNTER- LASSUNGEN

A) Die Herausgabevollstreckung nach §§ 883 ff. ZPO

I. Herausgabe beweglicher Sachen

II. Herausgabe unbeweglicher Sachen

1. Ablauf

2. Titel gegen alle Gewahrsamsinhaber

3. Umfang der Vollstreckung

4. Wehrmöglichkeiten des Schuldners

B) Die Handlungsvollstreckung, §§ 887, 888 ZPO

I. Vornahme vertretbarer Handlungen, § 887 ZPO

II. Vornahme unvertretbarer Handlungen, § 888 ZPO

C) Duldungen und Unterlassungen

I. Zweck

II. Ablauf

D) Abgabe einer Willenserklärung, § 894 ZPO

E) Abschließende Beispielfälle

§ 6 RECHTSBEHELFE IN DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

A) Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO

I. Wesen

II. Abgrenzungen

III. Vorläufiger Rechtsschutz, § 769 ZPO

IV. Zulässigkeit der Klage

1. Rechtsweg

2. Statthaftigkeit

3. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

4. Form

5. Rechtsschutzbedürfnis

V. Begründetheit

B) Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit dem Klauselverfahren

C) Die Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO

I. Zweck

II. Konkurrenzen

III. Zulässigkeit und Begründetheit

1. Zulässigkeit

a) Rechtsweg

b) Statthaftigkeit: Behaupten eines die Veräußerung hindernden Rechts

c) Örtliche Zuständigkeit

d) Sachliche Zuständigkeit

e) Ordnungsgemäßer Antrag

f) Rechtsschutzbedürfnis

2. Begründetheit

- a) Bestehen eines die Veräußerung hindernden Rechts
- b) Materielle Einwendungen des Vollstreckungsgläubigers

IV. Die Rechtslage nach der Befriedigung des Gläubigers

1. Überblick

2. Anspruch aus § 816 I S. 1 BGB

3. Anspruch aus § 812 I S. 1 Alt. 2 BGB

D) Die Klage auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO

E) Vollstreckungserinnerung und sofortige Beschwerde

I. Überblick

II. Die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO

1. Zulässigkeit

2. Begründetheit

3. Einstweilige Anordnung

III. Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO

1. Zulässigkeit

2. Begründetheit

IV. Die Rechtspflegererinnerung

§ 7 DIE SICHERUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

A) Eidesstattliche Versicherung und Haft

I. Wesen

II. Verfahren

III. Haft

B) Einstweiliger Rechtsschutz

I. Überblick

II. Der Arrest, §§ 916 ff. ZPO

1. Voraussetzungen des Arrestbefehls

2. Rechtsbehelfe

3. Die Vollziehung des Arrestbefehls

III. Die einstweilige Verfügung, §§ 935 ff. ZPO

1. Zulässigkeit

2. Begründetheit

3. Arten der einstweiligen Verfügung

4. Verfahren

SCHON GEWUSST?

WIEDERHOLUNGSFRAGEN: RANDNUMMER

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 1 EINFÜHRUNG

A) Die Zwangsvollstreckungsklausur im Examen

Das Zwangsvollstreckungsrecht spielt, auch wenn es vertieft v.a. im Referendariat und Assessorexamen dargestellt und geprüft wird, bereits im Ersten Staatsexamen eine wichtige Rolle. Der formalisierte Ablauf mit seiner klaren Regelung im Gesetz und die Vielzahl der Rechtsbehelfe auf allen Ebenen der Zwangsvollstreckung eignen sich in besonderer Weise, die Fähigkeiten zu systematischer juristischer Arbeit abzu prüfen.

1

Außerdem finden sich im Zwangsvollstreckungsrecht zahlreiche Schnittstellen zu anderen Gebieten des Zivilrechts. So können z.B. i.R. einer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO zahlreiche sachenrechtliche Probleme in eine Klausur eingebaut werden.

Schwerpunkte einer zwangsvollstreckungsrechtlichen Klausur sind häufig die Klagearten und ihr Verhältnis zum materiellen Recht. Ohne vertiefte Kenntnisse hierzu ist eine erfolgreiche Lösung kaum zu fertigen. Allein die richtige Darstellung des Prozessrechts kann in einer solchen Klausur bis zu einem Drittel der zu vergebenden Punkte ausmachen.

hemmer-Methode: Setzen Sie im Zwangsvollstreckungsrecht nicht auf Lücke. Die Grundzüge dieses Rechtsgebietes lassen sich schnell erschließen. Die beste Gliederung hierzu liefert das Gesetz selbst in den §§ 704 ff. ZPO (vgl. Rn. 7).

B) Definition der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist ein staatliches Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von privatrechtlichen Leistungsansprüchen, die in einem Vollstreckungstitel verbrieft sind.¹

2

Dieses staatliche Verfahren benötigt der Gläubiger, weil ihm das Gewaltmonopol des Staates eine Selbstjustiz im Interesse des Rechtsfriedens grundsätzlich verbietet. Selbstschutz ist nur in den engen Grenzen von § 229 BGB (allgemeiner Anspruchsschutz), § 562b BGB (Vermieterschutz), §§ 859, 860 BGB (Besitzschutz), § 910 BGB (Nachbarschutz) und § 962 BGB (Verfolgungsrecht) zulässig.

3

Bsp.: Dem Eigentümer eines Autos wird der Besitz mit Gewalt entzogen. Trifft er den Störer dabei auf frischer Tat an, kann er ihm den Besitz wieder mittels Selbsthilfe entziehen, § 859 II BGB. Lässt er diese Zeit verstreichen, kann er den Besitz nur noch mit Hilfe der staatlichen Vollstreckungsorgane zurückerlangen.

Zu beachten ist jedoch bei Grundstücken § 859 III BGB, dessen zeitlicher Anwendungsbereich über § 859 II BGB hinausgeht. Hier hat der BGH dem Eigentümer eines Kaufhausparkplatzes einen Anspruch auf Ersatz von Abschleppkosten zugesagt, die für ein kostenpflichtiges Entfernen angefallen sind.²

Durchgesetzt werden sollen im Wege der Zwangsvollstreckung nur privatrechtliche Leistungsansprüche. Deshalb ist aus einem Urteil eine Vollstreckung nur möglich, wenn es sich um ein Leistungsurteil handelt.

4

Feststellungsurteile haben keinen vollstreckbaren Inhalt, weil sie kein Leistungsgebot enthalten, sondern nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen; bei Gestaltungsurteilen wird die erstrebte Rechtsänderung durch das rechtskräftige Urteil selbst herbeigeführt, sodass ein weiteres Vollstreckungsverfahren nicht erforderlich ist.³

Von dem privatrechtlichen Anspruch, der in der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden soll (vollstreckbarer Anspruch), ist der Vollstreckungsanspruch zu unterscheiden.

Hierunter wird der Anspruch des Bürgers gegen den Staat verstanden, eine Zwangsvollstreckung durchzuführen.⁴

Neben der Durchsetzung von Leistungsansprüchen kann die Zwangsvollstreckung aber auch deren Sicherung dienen. So besteht,

1 Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 1.

2 Vgl. BGH, Life&LAW 08/2009, 511 ff.; 12/2012, 853 ff. [Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden \(www.hemmer-club.de\)](http://www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.

3 Hinweis für Referendare: Feststellungs- und Gestaltungsurteile sind damit auch nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Beachten Sie aber, dass auch diese Urteile im Hinblick auf die Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind (Thomas/Putzo, vor §§ 708 - 720 ZPO, Rn. 1). Wegen § 775 Nr. 1 ZPO („vollstreckbare Entscheidung“) wird auch die Drittwiderspruchsklage für vorläufig vollstreckbar erklärt.

4 Th/P, v. § 704 ZPO, Rn. 3.

auch wenn der Anspruch noch nicht durchsetzbar ist, möglicherweise ein berechtigtes Interesse daran, die künftige Vollstreckung zu sichern. Die ZPO stellt dafür als Mittel den Arrest und die einstweilige Verfügung bereit (vgl. zu beidem Rn. 310 ff.).

5

C) Einordnung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist als selbstständiger Teil des Zivilprozesses vom Erkenntnisverfahren abzugrenzen.⁵

6

Das Erkenntnisverfahren⁶ mit abschließendem Urteil dient der Rechtsfindung. Im anschließenden Zwangsvollstreckungsverfahren wird dieses Recht verwirklicht.

Die Zwangsvollstreckung ist jedoch nicht notwendige Folge des Erkenntnisverfahrens, weil der zu einer Leistung Verurteilte diese auch freiwillig erbringen kann.

Andererseits ist ein vorangegangenes Erkenntnisverfahren nicht zwingende Voraussetzung für eine Zwangsvollstreckung, da es außer den Leistungsurteilen noch weitere Vollstreckungstitel gibt (vgl. dazu Rn. 44 ff.).

Letztlich ist es auch nicht erforderlich, dass ein vorgeschaltetes Erkenntnisverfahren bereits abgeschlossen ist, bevor mit der Zwangsvollstreckung begonnen werden kann. Beide Verfahren können vielmehr zumindest teilweise nebeneinander ablaufen, wenn der Gläubiger aus einem nach §§ 708 ff. ZPO vorläufig vollstreckbaren Urteil vollstreckt (vgl. dazu Rn. 42 ff.).

Hier kann einerseits Berufung eingelegt werden und gleichzeitig – bei Vorliegen der Voraussetzungen – kann ein zwangsvollstreckungsrechtlicher Rechtsbehelf ergriffen werden.

5 Vgl. dazu Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, Rn. 5.

6 Dazu Hemmer/Wüst, ZPO I.

§ 2 ÜBERBLICK ÜBER DIE GRUNDZÜGE DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Die Zwangsvollstreckung ist im achten Buch der ZPO geregelt. Den besten Überblick über ihre Grundzüge liefert das Gesetz selbst.

7

Dort werden in den §§ 704 bis 802 ZPO die allgemeinen Grundsätze einer jeden Zwangsvollstreckung geregelt, bevor in den §§ 802a ff. ZPO Bestimmungen über die einzelnen Arten der Vollstreckung folgen.

Letztere wiederum lassen sich unterscheiden nach Vollstreckungsgrund und Vollstreckungsgegenstand.

Somit ergibt sich folgende Gliederung, der auch im Wesentlichen in diesem Skript gefolgt werden wird:

I. §§ 704 - 802 ZPO: Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

II. §§ 802a ff. ZPO: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen:

1. §§ 802a ff. ZPO: Allgemeine Vorschriften⁷
2. §§ 803 - 863 ZPO: in das bewegliche Vermögen
3. §§ 864 ff. ZPO: in das unbewegliche Vermögen

III. §§ 883 ff. ZPO: Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen

IV. §§ 916 ff. ZPO: Arrest und einstweilige Verfügung

8

hemmer-Methode: Zum Aufbau des Skriptes: Die folgenden Randnummern (9 bis 31) versuchen in möglichst knapper Darstellung das ganze Skript als „Basics ZPO II“ zusammenzufassen.

Sollten Sie daher etwas nicht sofort verstehen, so ist dies ganz selbstverständlich. Eine vertiefte Darstellung findet sich in den jeweiligen Kapiteln (vgl. dazu die Hinweise in Klammern nach den Überschriften). Lesen Sie also diese Ausführungen zunächst „ganz entspannt“ durch.

A) Allgemeine Vorschriften der Zwangsvollstreckung

I. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen (dazu ausführlich § 3, Rn. 32 ff.)

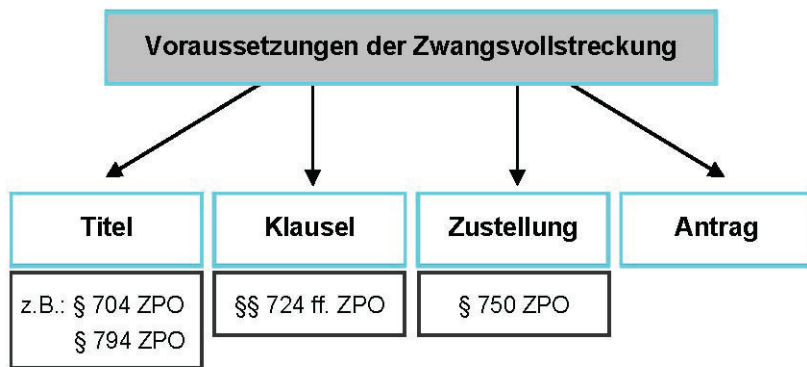
Die Zwangsvollstreckung, durch die u.U. erheblich in die Privatsphäre des Schuldners eingegriffen wird, ist in der ZPO an strenge formale Voraussetzungen gebunden. Mit der Vollstreckung darf nur begonnen werden, wenn

9

- ein **Titel** als Grundlage der Zwangsvollstreckung,
- die **Klausel** als Zeichen der Vollstreckbarkeit,
- der **Antrag des Gläubigers** an das Vollstreckungsorgan die Vollstreckung durchzuführen
- und die **Zustellung** des Titels an den Schuldner

vorliegen.

⁷ Diese allgemeinen Vorschriften wurden neu gefasst durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, in Kraft getreten zum 01.01.2013. Die Vorschriften ersetzen die §§ 899 bis 915h ZPO, die in gleichem Zuge aufgehoben wurden. Vgl. zu den Änderungen d'Alquen, Life&LAW 01/2013, 58 ff.



1. Vollstreckungstitel

Vollstreckungstitel sind Entscheidungen und beurkundete Erklärungen, aus denen durch Gesetz die Zwangsvollstreckung zugelassen ist. Sie bilden für Gläubiger und Vollstreckungsorgan die Grundlage, gegen den Schuldner vorzugehen⁸ (vgl. dazu Rn. 33 ff.).

10

2. Vollstreckungsklausel

Die Vollstreckungsklausel bezeugt Bestehen und Vollstreckungsreife des Titels.⁹ Sie hat den Wortlaut des § 725 ZPO und wird gemäß § 724 I ZPO am Schluss des Titels angefügt.

11

Die Klausel lässt eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels entstehen. Sie hat Zeugnis- und Schutzfunktion und ist insoweit unentbehrliche Voraussetzung der Vollstreckung¹⁰ (vgl. ausführlich zur Klausel Rn. 61 ff., insbesondere Rn. 64 zur ausnahmsweisen Entbehrlichkeit einer Vollstreckungsklausel).

3. Zustellung

Die Erforderlichkeit einer Zustellung ergibt sich aus § 750 ZPO. Die Zustellung selbst ist in den §§ 166 ff. ZPO geregelt (vgl. ausführlich unter Rn. 96 f.).

12

Mit der Zustellung soll der Schuldner ein letztes Mal vor der drohenden Zwangsvollstreckung gewarnt werden und so vielleicht doch noch zur freiwilligen Leistung bewegt werden.

Zum anderen soll ihm der drohende Eingriff in seine Privatsphäre verkündet werden.

4. Vollstreckungsantrag

Die Vollstreckungsorgane werden nur auf Antrag des Gläubigers tätig.¹¹

13

hemmer-Methode: Insofern ist also die populäre Aufzählung der wichtigsten Vollstreckungsvoraussetzungen mit „Titel, Klausel, Zustellung“ nicht ganz vollständig.

⁸ Vgl. Zöller-Stöber, v. § 704 ZPO, Rn. 14.

⁹ Vgl. Zöller-Stöber, § 704 ZPO, Rn. 1.

¹⁰ Vgl. Zöller-Stöber, § 704 ZPO, Rn. 1.

¹¹ Vgl. Th/P, v. § 704 ZPO, Rn. 39.